

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1951	Nr. 53
Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 51	Gesetz betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft	447
15. 7. 51	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit	448
15. 7. 51	Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente	449
14. 7. 51	Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung	450
15. 7. 51	Gesetz über die Verlängerung der Zuckerungsfrist	450

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 17. Juli 1951, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 2. Februar 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zum Königreich Schweden. — Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Bekanntmachung der Bundesregierung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zur Bundesrepublik Österreich.

Gesetz betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft.

Vom 15. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Gibt die Industriekreditbank Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus und bildet sie für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse, so gehen, falls über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird, in Ansehung der Befriedigung aus der gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen, den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, auf Befriedigung aus dem sonsti-

gen Vermögen der Gesellschaft sind die §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Satzung der Industriekreditbank Aktiengesellschaft hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Verwaltung der Deckungsmasse zu treffen.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entspricht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Vom 15. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Als § 234 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 234 a

Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird wegen Verschleppung mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Gefängnis bestraft."

2. Als § 241 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 241 a

Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus

politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird wegen politischer Verdächtigung mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

Der Versuch ist strafbar.

Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden."

3. In § 139 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens" die Worte:

„eines Menschenraubes, einer Verschleppung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens".

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente.

Vom 15. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Dauer folgender Patente wird verlängert:

1. aufrechterhaltene Alt-Patente, für die bis zum 8. Mai 1945 mangels Bekanntmachung der Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift die Wirkung des Patents noch nicht eingetreten war,
2. Patente, die auf Grund von aufrechterhaltenen Alt-Patentanmeldungen erteilt worden sind oder erteilt werden, wenn diese Anmeldungen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht nach § 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) bekanntgemacht waren.

(2) Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen im Sinne des Absatzes 1 sind die in den §§ 13 und 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBL S. 175 — Erstes Überleitungsgesetz) bezeichneten Patente und Patentanmeldungen.

§ 2

(1) Die Verlängerung hat die Wirkung, daß der Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 7. Mai 1950 nicht auf die Patentdauer angerechnet wird.

(2) Bei der Berechnung der Jahresgebühren (§ 11 des Patentgesetzes) bleibt dieser Zeitraum außer Betracht.

(3) Die Ermäßigung der Jahresgebühren nach §§ 24 und 33 des Ersten Überleitungsgesetzes tritt nicht ein.

§ 3

Die Verlängerung der Patentdauer wird in der Patentrolle und auf der Patentschrift vermerkt und im Patentblatt bekanntgemacht.

§ 4

(1) Ist ein Lizenzvertrag für die Zeit bis zum Erlöschen des Patents geschlossen worden, so erstreckt er sich auf die verlängerte Dauer des Patents. Der Lizenznehmer kann jedoch den Vertrag für die Zeit der Verlängerung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündigen.

(2) Auf Klage des Lizenzgebers oder des Lizenznehmers kann das Gericht den Lizenzvertrag für die Zeit der Verlängerung der Patentdauer ändern oder ergänzen, wenn dies den Umständen nach angemessen erscheint und die Parteien sich nicht einigen.

§ 5

(1) Wer den Antrag auf Aufrechterhaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen nicht rechtzeitig gestellt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Wiedereinsetzung ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich zu beantragen. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist der Antrag auf Aufrechterhaltung nachzuholen.

§ 6

Dieses Gesetz findet zu Gunsten der Angehörigen eines ausländischen Staates insoweit Anwendung, als dieser Staat nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Gegenseitigkeit gewährt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Gesetz
über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung
der Lebensmittelbevorratung.**

Vom 14. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften bis zum Betrage von neunhundert Millionen Deutsche Mark für Kredite zu übernehmen, die der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch von einer unter Führung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegründeten Bankengruppe für die Finanzierung der Einlagerung von Getreide und Futtermitteln, von Fetten, Margarinerohstoffen, sowie von Eiern und Zucker, Fleisch und Fleischwaren gegeben worden sind oder gegeben werden.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Richtlinien.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein.

Vom 15. Juli 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1950 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) bis zum 31. März 1951 verlängert.

§ 2

In § 3 Abs. 2 des Weingesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Zuckerungsfrist für einzelne Jahrgänge um höchstens zwei Monate verlängern, wenn die Eigenschaften des Jahrgangs dies erfordern.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Dieser Nummer liegt die zeitliche Übersicht
des Teils I für das erste Halbjahr 1951 bei.